

**Empfehlungen zu § 45b Abs. 4 SGB XI  
bei Leistungen der nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)  
anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Im Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 dem § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI der Absatz 4 angefügt worden, welcher u.a. eine Obergrenze für die Vergütung von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI enthält. **So dürfen die Preise für Angebote zur Unterstützung im Alltag die Preise für vergleichbare Pflegesachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht überschreiten.**

Vor diesem Hintergrund hat der Koordinierungsausschuss nach § 5 UstA-VO nachfolgende Empfehlungen zum Umgang mit der Preisobergrenze für Angebote zur Unterstützung im Alltag erarbeitet und am 23.07.2018 geeint. Die Empfehlung dient als Orientierungshilfe insbesondere dazu, dass alle regionalen und überregionalen Pflegekassen das Kostenerstattungsverfahren bei Inanspruchnahme von in Baden-Württemberg anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 UstA-VO weitgehend gleichförmig handhaben.

§ 45b Abs. 4 SGB XI hat das Ziel, dass die Preise für Leistungen, die inhaltlich mit Sachleistungen vergleichbar sind, die entsprechenden Vergütungssätze für Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Dies trägt den Belangen aller Beteiligten an „niedrigschwelliger“ Alltagsunterstützung Rechnung. Es kann grundsätzlich auch Angebote geben, deren Inhalte nicht mit Sachleistungen vergleichbar sind. Auf diese findet die nachfolgende Regelung keine Anwendung. Sollte dies der Fall sein, muss dies den Anerkennungsstellen in der Konzeption dargestellt werden.

In der praktischen Umsetzung der UstA-VO sowie des Verfahrens zur Kostenerstattung zeigt sich, dass es angesichts vielfältiger Angebotsprofile für Träger von Angeboten und für Anerkennungsstellen hilfreich sein kann, Anhaltspunkte für die Bewertung von Unterstützungsangeboten bzw. für ihre Vergleichbarkeit mit Pflegesachleistungen zur Verfügung zu haben. Sobald die Angebote anerkannt sind, kann der Entlastungsbetrag und der Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI für die Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. **Durch die Leistungs- und Preisvergleichsliste wird Orientierung und Transparenz für Versicherte, Träger der Angebote und Pflegekassen ermöglicht.**

### Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 UstA-VO

Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit ehrenamtlichem Profil nach § 6 Abs. 1 UstA-VO wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Angebote einen ergänzenden und die häuslichen Pflegearrangements assistierenden Charakter haben, der nicht an die umfänglicheren - mehr auf Sicherstellung ausgerichteten - Leistungen zugelassener Pflegedienste heranreicht. Insofern **wird erwartet, dass die Preise grundsätzlich unterhalb der Vergütungssätze für Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen zzgl. möglicher Investitionskosten liegen und somit eine Überschreitung im Sinne des § 45b Abs. 4 SGB XI nicht erfolgt.** Dies gilt insbesondere bei Angebotsinhalten, die in ihrer Ausgestaltung vergleichbar denen zugelassener Pflegeeinrichtungen sind.

### Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 2 UstA-VO

Bei anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit beschäftigtem Personal als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Abs. 2 UstA-VO wird bei Vergleichbarkeit der Leistungsinhalte mit den Leistungen nach dem Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (insbesondere Hilfen bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen) die Regelung des § 45b Abs. 4 SGB XI anzuwenden sein.

Gibt der Träger eines Serviceangebotes für haushaltsnahe Dienstleistungen im Antrag zur Anerkennung des Angebots einen Preis je angefangene Viertelstunde an, gilt Folgendes:

- Bei Trägern, die auch eine Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI abgeschlossen haben, gelten grundsätzlich die dort vereinbarten Preise (Ergänzende Hilfe, ggf. vereinbarte Zeitzuschläge, Wegepauschalen) ggf. zzgl. Investitionskosten als Preisobergrenze. Es ist Aufgabe des Angebotsträgers diese Informationen der Anerkennungsstelle im Anerkennungsverfahren zur Verfügung zu stellen.
- Bei Trägern, die keine Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI abgeschlossen haben, gilt als Preisobergrenze grundsätzlich die Empfehlung der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant ggf. zzgl. möglicher Investitionskosten. Gibt es im Stadt- bzw. Landkreis, in dem das Angebot erbracht wird, Pflegedienste, die ein über der Empfehlung der Pflegesatzkommission liegendes Preisniveau haben, so gilt dies ggf. zzgl. möglicher Investitionskosten als Preisobergrenze. Zur Orientierung ist sowohl

bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 als auch solchen nach Abs. 2 UstA-VO die Preisgruppe „Ergänzende Hilfen“ maßgeblich. Die aktuelle Mustervergütungsvereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Zur Anwendung kommt diese in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise für die Praxis:

- Hat die Anerkennungsstelle in Einzelfällen bei der Bewertung eines Antrags im Anerkennungsverfahren Bedenken hinsichtlich der Anwendung dieser Empfehlung, wird ermöglicht, den Antrag dem Koordinierungsausschuss zur Diskussion vorzulegen. Der Koordinierungsausschuss gibt dann eine auf den Einzelfall bezogene Empfehlung ab, die der Anerkennungsstelle zur Unterstützung ihrer Entscheidungsfindung mitgeteilt wird.
- Es wird empfohlen zur Sicherstellung eines reibungslosen Abrechnungsverfahrens deutlich zu machen, dass es sich um die Inanspruchnahme eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 UstA-VO oder § 6 Abs. 2 UstA-VO handelt. Dies sollte beispielsweise dadurch erfolgen, dass im Betreff zumindest § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI erwähnt ist.